

Statuten des Blinden- und Sehbehindertenverbandes Kärnten – Landesorganisation Kärnten des Blinden- und Sehbehindertenverband Österreichs

Neufassung auf Grund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 22.01.2022

Inhalt:

| | |
|---|----|
| Abkürzungen..... | 2 |
| § 1 Name, Sitz und Zweck | 2 |
| § 2 Aufgaben und Ziele | 2 |
| § 3 Verhältnis zum BSVÖ..... | 4 |
| § 4 Beschaffung der finanziellen Mittel | 4 |
| § 5 Mitgliedschaft | 5 |
| § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder..... | 6 |
| § 7 Erlöschen der Mitgliedschaft..... | 7 |
| § 8 Organe der Landesorganisation..... | 8 |
| § 9 Die Mitgliederversammlung..... | 8 |
| § 10 Wahl der Funktionäre | 11 |
| § 11 Die Landesorganisationsleitung | 12 |
| § 12 Der Obmann/Die Obfrau..... | 15 |
| § 13 Die Rechnungsprüfer..... | 16 |
| § 14 Schiedsgericht..... | 16 |
| § 15 Anrufung und Zusammensetzung des Schiedsgerichtes – Durchführung des Schiedsgerichtsverfahrens..... | 16 |
| § 16 Auflösung des BSVK | 18 |

Abkürzungen

BSVÖ: Blinden- und Sehbehindertenverband Österreich

BSVK: Blinden- und Sehbehindertenverband Kärnten

LO: Landesorganisation

LOL: Landesorganisationsleitung

MV: Mitgliederversammlung

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen: „Blinden- und Sehbehindertenverband Kärnten, Selbsthilfeorganisation blinder und sehbehinderter Menschen (BSVK)“
Er hat seinen Sitz in Klagenfurt und erstreckt seine Tätigkeit über das Gebiet des Landes Kärnten.
Der BSVK ist die Landesorganisation Kärnten des „Blinden- und Sehbehindertenverband Österreich, Selbsthilfeorganisation blinder und sehbehinderter Menschen (BSVÖ)“ – Dachorganisation (§ 5 Satzung des BSVÖ)
- (2) Der BSVK ist ordentliches Mitglied des BSVÖ
- (3) Der BSVK verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung. Er erstreckt seine Tätigkeit, die nicht auf Gewinn gerichtet ist, auf das Gebiet des Bundeslandes Kärnten und hat seinen Sitz in Klagenfurt. Der Verein bezweckt die Fürsorge gegenüber blinden und sehbehinderten Menschen.
- (4) Der BSVK enthält sich jeder parteilichen und konfessionellen Tendenz. Er ist Rechtspersönlichkeit und hat eigenes Vermögen.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Aufgaben des BSVK bestehen in:
 1. Interessensvertretung blinder und sehbehinderter Menschen
 2. Beratung, Betreuung, Förderung und Unterstützung der Mitglieder
 3. Förderung einer umfassenden Integration und des selbstbestimmten Lebens

(2) Basis für die Erfüllung der übernommenen Aufgaben sind jene Kompetenzen, die blinde und sehbehinderte Menschen durch ihre Erfahrung als Betroffene erworben haben; Leitmotiv ist der Selbsthilfegedanke

(3) Die Aufgaben nach Abs. 1 werden vor allem wahrgenommen durch:

1. Schaffung von Bewusstsein und Förderung von Maßnahmen zur Vermeidung von Barrieren und Diskriminierung
2. Einflussnahme auf die Gesetzgebung und Verwaltung im Wirkungsbereich der LO
3. Förderung der beruflichen und sozialen Rehabilitation und Integration
4. Förderung der medizinischen Rehabilitation und von Maßnahmen zur Verhütung von Sehbehinderung und Blindheit
5. Zusammenarbeit mit Kliniken und Augenärzten
6. Förderung und Entwicklung, Erziehung und Bildung blinder und sehbehinderter Kinder und Jugendlicher
7. Förderung von Maßnahmen im Interesse von blinden und sehbehinderten Menschen mit zusätzlichen Einschränkungen
8. Bereitstellung geeigneter Hilfsmittel für blinde und sehbehinderte Menschen sowie Förderung ihrer Entwicklung
9. Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit von blinden und sehbehinderten Menschen im öffentlichen Raum
10. Förderung des kulturellen Lebens, der Geselligkeit und des Sports blinder und sehbehinderter Menschen
11. Schaffung des Zuganges zur Blindenhörbücherei des BSVÖ
12. Unterstützung von Mitgliedern in finanziellen Notlagen
13. Führung von zweckdienlichen Einrichtungen bzw. Beteiligung an deren Trägerschaft
14. Erstellung von Gutachten und Erteilung von Auskünften in allen blinden- und sehbehindertenspezifischen Angelegenheiten
15. Herausgabe von Zeitschriften und anderen Publikationen
16. Sensibilisierungs- und Öffentlichkeitsarbeit unter Benutzung aller geeigneten Medien

17. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen im In- und Ausland

18. Vertrieb von Blindenerzeugnissen

(4) Sehgeschädigte Menschen die den Status einer ordentlichen Mitgliedschaft zum BSVK auf Grund der vorgegebenen Kriterien nicht begründen können, werden kompetent beraten und können nach den vorhandenen Möglichkeiten Hilfestellung in Anspruch nehmen.

§ 3 Verhältnis zum BSVÖ

(1) Der BSVK ist ordentliches Mitglied des BSVÖ und akzeptiert den Vorrang der Bestimmungen der Satzung und der Beschlüsse des BSVÖ unbeschadet des Rechtes auf Einspruch.

§ 4 Beschaffung der finanziellen Mittel

(1) Die finanziellen Mittel werden insbesondere beschafft durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Subventionen aus öffentlichen Mitteln
3. Behördlich bewilligte Sammlungen und sonstige Wohltätigkeitsaktionen
4. Anteile an Aktionen des BSVÖ
5. Fundraising und Sponsoring
6. Durchführung von Projekten
7. Vertrieb von Werbeschriften und Werbeartikeln
8. Warenvertrieb, Dienstleistungen, Vermietung und Verpachtung
9. Vermächtnisse, Erbschaften, Stiftungen und andere Zuwendungen
10. Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe (vereinseigene Unternehmungen), die Leistungen anbieten, wobei etwaige Überschüsse aus diesem Tätigkeitsbereich unter ausdrücklichem Ausschluss einer Gewinnerzielungsabsicht zur Erfüllung des im § 2 angeführten Vereinszweckes zu verwenden sind. Die Überschüsse sind daher ausschließlich den gemeinnützigen Zwecken dieses Vereines zuzuführen.

- (2) Zur Beschaffung dieser finanziellen Mittel zur Durchführung der in § 2 näher bezeichneten Aufgaben hat sich der Verein redlicher Mittel und einer gesetzeskonformen Vorgangsweise zu bedienen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der BSVK hat ordentliche, außerordentliche und unterstützende Mitglieder, Förderer, Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder.
- (2) Für die verschiedenen Arten der Mitgliedschaft gelten folgende Voraussetzungen:
1. Ordentliche Mitglieder können blinde und sehbehinderte Personen sein bzw. werden, die in Kärnten wohnen und die gemäß den Richtlinien der Weltgesundheitsorganisation (WHO) ein Sehvermögen, insbesondere Visus, von höchstens 3/10 haben und/oder nach Bundes- oder Landesgesetzen Leistungen auf Grund ihrer Blindheit oder hochgradigen Sehbehinderung nach österreichischem Recht erhalten oder erhalten könnten.
 2. Für die Ausübung einer Funktionärstätigkeit gelten folgende Bestimmungen: Die Person die die Funktion eines Landesorganisationsobmannes/einer Landesorganisationsobfrau inne hat, muss einen Visus von höchstens 1/10 vorweisen können. Der Beisitzer/die Beisitzerin der Landesorganisationsleitung darf einen Visus gemäß den geltenden Richtlinien der WHO aufweisen.
 3. Außerordentliche Mitglieder sind Personen, welche durch den BSVK, auf Grund ihrer Sehbehinderung erfasst sind oder bereits betreut werden, jedoch nicht die Kriterien der ordentlichen Mitgliedschaft erfüllen.
 4. Unterstützende Mitglieder sind physische oder juristische Personen, die sich bereit erklären, die Landesorganisation durch einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu unterstützen, dessen Höhe aber nicht geringer sein darf, als der Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder.
 5. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den BSVK ideell unterstützen.
 6. Ehrenmitglieder können Personen sein bzw. werden, die sich besondere Verdienste um das Blindenwesen und/oder die LO erworben haben. Einem Obmann, einer Obfrau der LO, der/die aus seiner/ihrer Funktion ausgeschieden ist, kann der Titel „Ehrenobmann/Ehrenobfrau“ verliehen werden.

7. Korrespondierende Mitglieder sind Organisationen oder Institutionen, die im Blinden- oder Sehbehindertenbereich tätig sind. Über die Aufnahme der korrespondierenden Mitglieder entscheidet die LOL. Zum Gedanken- und Informationsaustausch können gegenseitige Einladungen zur Gremienarbeit und zu Festaktivitäten ausgesprochen werden. Weiters können korrespondierende Mitglieder Anträge an den BSVK stellen und umgekehrt.

(3) Aufnahme als Mitglied:

1. Ordentliche Mitglieder werden von der LOL aufgenommen. Als Nachweis der Blindheit oder Sehbehinderung gelten augenärztliche Befunde oder amtliche Bestätigungen (Pflegegeldbescheid etc.)
2. Unterstützende, fördernde und korrespondierende Mitglieder werden von der LOL aufgenommen.
3. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann die LOL die Aufnahme verweigern.
4. Beschlüsse über Ehrenmitgliedschaften, Verleihung von Ehrungen sowie über den Titel „Ehrenobmann/Ehrenobfrau“ werden von der LOL vorgeschlagen und in der MV beschlossen. Die Ehrungen sind im Rahmen der MV durchzuführen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder:

1. Rechte:

- a) Leistungen und Einrichtungen des BSVK und des BSVÖ nach Maßgabe der gegebenen Möglichkeiten in Anspruch zu nehmen
- b) In der MV aktiv am Vereinsgeschehen mitzuwirken
- c) Nach Vollendung des 16. Lebensjahres Anträge zu stellen sowie das Stimm- und Wahlrecht auszuüben und nach Erreichung der Volljährigkeit gewählt zu werden.

2. Pflichten:

- a) Den BSVK und den BSVÖ bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und das Ansehen des BSVK und des BSVÖ zu fördern

- b) Den Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag ist für das laufende Kalenderjahr bis spätestens 30. Juni zu begleichen

(2) Außerordentliche Mitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Sie können jedoch kein Stimm- oder/und Wahlrecht ausüben.

(3) Unterstützende, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder können an der MV mit beratender Stimme teilnehmen

(4) Ehrenmitglieder:

1. Rechte: Die Ehrenmitglieder sind

- a) Von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages entbunden
- b) Über das Vereinsgeschehen in besonderer Weise zu informieren
- c) zur MV einzuladen

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Den Austritt
2. Die Streichung, die dann von der LOL ausgesprochen werden kann, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb jenes Kalenderjahres nach zweimaliger Mahnung einbezahlt wird, für das er vorgeschrieben wurde
3. Den Wegfall der Aufnahmevoraussetzungen oder wenn die Aufnahme zu Unrecht erwirkt wurde
4. Die Ausschließung, wobei die Ausschließung eines ordentlichen Mitgliedes wirksam wird, wenn sie von der LOL mit einer 2/3-Mehrheit ausgesprochen wird
5. Den Tod bzw. bei juristischen Personen durch Untergang der Rechtspersönlichkeit

(2) Das Erlöschen der Mitgliedschaft nach Absatz 1, Ziffer 2 und 3 ist wirksam, wenn dies von der LOL mit einfacher Stimmenmehrheit ausgesprochen wird. Vom Erlöschen der Mitgliedschaft nach Absatz 1, Ziffer 2 und 3 sind die Betroffenen nachweislich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

- (3) Den Betroffenen steht es frei, ihre Gegengründe vor der LOL schriftlich oder mündlich vorzutragen. Diese hat daraufhin einen endgültigen Beschluss mit 2/3-Mehrheit zu fassen.
- (4) Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht zu, die Einsetzung eines Schiedsgerichtes zu verlangen, das über den Streitfall endgültig entscheidet. Die Anrufung eines Schiedsgerichtes hat hinsichtlich des Ausschlusses bis zum Vorliegen einer Entscheidung aufschiebende Wirkung. Ein ausgeschiedenes Mitglied hat, sobald sein Ausscheiden wirksam geworden ist, keinerlei Ansprüche hinsichtlich der Benützung der Einrichtungen des BSVK.

§ 8 Organe der Landesorganisation

Organe der LO sind:

1. Die Mitgliederversammlung (MV)
2. Die Landesorganisationsleitung (LOL)
3. Der Obmann/die Obfrau
4. Die Rechnungsprüfer
5. Das Schiedsgericht

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die MV ist die Mitgliederversammlung nach dem Vereinsgesetz. Sie ist das oberste Vereinsorgan und kann in allen Vereinsangelegenheiten Beschlüsse fassen und den anderen Vereinsorganen Weisungen in deren Aufgabenbereichen erteilen. Alle Beschlüsse der MV sind von den anderen Vereinsorganen und allen Mitgliedern zu beachten und im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten umzusetzen. Zu den Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder einzuladen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat alle zwei Jahre spätestens im November stattzufinden. Sie ist vom Verbandsobmann/der Verbandsobfrau mindestens vier Wochen vor ihrer Abhaltung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Der Verlauf der Versammlung ist in einem Protokoll festzuhalten.
- (3) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:
 1. Die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes (§ 20 Vereinsgesetz)

2. Die Entgegennahme des Berichtes über die wirtschaftliche Lage des BSVK
3. Die Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes,
4. Die Beschlussfassung über Entlastungen der LOL
5. Die Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
6. Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
7. Beschlussfassung über die Auflösung von Landesgruppeneinrichtungen. Dieser Beschluss bedarf der 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen
8. Die Wahl des Obmannes/der Obfrau, des Obmann-Stellvertreters/der Obfrau-Stellvertreterin, des Schriftführers/der Schriftführerin, des Kassiers/der Kassiererin, eines Beisitzers/einer Beisitzerin und der Rechnungsprüfer:innen. Die Funktionsperioden des Schriftführers/der Schriftführerin, des Kassiers/der Kassiererin, eines Beisitzers/einer Beisitzerin und der Rechnungsprüfer:innen entsprechen in der Regel der Funktionsperiode des Obmannes/der Obfrau.
9. Im Wahljahr, Wahl von drei Stimmenzählern und einem/einer Wahlvorsitzenden. Von den 3 Stimmenzählern muss ein Stimmenzähler Mitglied der LO sein.
10. Im Wahljahr die Entgegennahme des Wahlergebnisses
11. Beschlussfassung über die auf der Tagesordnung stehenden Anträge sowie Behandlung von Anträgen, die in der MV eingebracht werden
12. Die Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen; ein solcher Beschluss bedarf jedoch der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
13. Die Beschlussfassung über den Austritt des BSVK aus dem BSVÖ; der Austritt des BSVK aus dem BSVÖ ist nur auf Grund eines Generalversammlungsbeschlusses möglich. Dieser ist wirksam, wenn er von mindestens drei Viertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder in geheimer Abstimmung gefasst wird. Der Antrag auf Austritt des BSVK aus dem BSVÖ muss einen eigenen Tagesordnungspunkt der MV bilden. Darauf sind die Mitglieder in dieser MV besonders hinzuweisen. Der Präsident/die Präsidentin des BSVÖ ist zu dieser MV nachweislich einzuladen. Es ist ihm/ihr Gelegenheit zu geben, vor der Versammlung zu sprechen. Die Mitgliedschaft des BSVK zum BSVÖ erlischt mit dem

Ende desjenigen Kalenderjahres, in dem der Austritt beschlossen wird. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlöschen alle wie immer gearteten Ansprüche und Verpflichtungen, ausgenommen gegenseitiger vermögensrechtlicher Verbindlichkeiten.

14. Die Beschlussfassung über die Auflösung des BSVK (siehe § 16)

- (4) Eine ordnungsgemäß einberufene MV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig; davon ausgenommen bleibt jedoch die Bestimmung des § 16 dieses Statutes (Auflösung des BSVK)
- (5) Für einen gültigen Beschluss, der in der MV gefasst wird, ist – soweit in diesem Statut nichts anderes bestimmt wird – die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wer sich der Stimme enthält, gilt während dieses Wahlvorganges als nicht anwesend. Die Abstimmung kann durch Heben der Hand, auf besonderen Antrag auch namentlich oder geheim, mit Stimmzetteln erfolgen.
- (6) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Sie sind vom Obmann/der Obfrau und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu beurkunden.
- (7) Anträge ordentlicher Mitglieder müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie spätestens 14 Tage vor der MV bei der LOL schriftlich eingebracht und von mindestens 5 ordentlichen Mitgliedern nachweislich unterstützt werden.
- (8) Anträge, die erst in der MV gestellt werden, sind in der laufenden MV von der LOL zu behandeln. Bei Zustimmung von 2/3 der anwesenden LOL-Mitglieder gilt der Antrag als ordnungsgemäß eingebracht. Ausgenommen hiervon sind Anträge betreffend die Auflassung von Landesgruppeneinrichtungen, die Änderungen des geltenden Statutes, den Austritt der LO aus dem BSVÖ und die Auflösung der LO.
- (9) Eine außerordentliche MV kann jederzeit auf Beschluss der Landesorganisationsleitung oder auf Antrag der Rechnungsprüfer einberufen werden; eine außerordentliche MV ist jedenfalls dann einzuberufen, wenn dies mindestens von 10 % der Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird. Die LOL hat einem solchen Verlangen innerhalb von vier Wochen zu entsprechen.

§ 10 Wahl der Funktionäre

- (1) Die Wahl der Funktionäre der Landesorganisation erfolgt in der ordentlichen MV nach der Abstimmung über den vom Obmann/von der Obfrau erstatteten Tätigkeits- und Kassenbericht sowie über den Bericht des Rechnungsprüfers.
- (2) Die Wahl der Funktionäre des Vereinsvorstandes hat spätestens im November des Kalenderjahres alle sechs Jahre stattzufinden. Sollte das Abhalten einer Wahl physisch nicht möglich sein, kann die Wahl der Funktionäre des Vereinsvorstandes per Briefwahl erfolgen. Die Stimmabgabe kann erfolgen:
 - a. Am Postweg bis zum dritten Tag vor dem Wahltermin
 - b. Im Büro der LO während der Öffnungszeiten bis zum dritten Tag vor dem Wahltermin
 - c. Im Ausnahmefall in einer von der LOL beschlossenen alternativen Form
- (3) Der Obmann/die Obfrau, der Obmann-Stellvertreter/die Obfrau-Stellvertreterin, der Beisitzer/die Beisitzerin in der LOL sowie die Verbandsdelegierten müssen auf jeden Fall ordentliche Mitglieder sein. Der Schriftführer/die Schriftführerin kann ordentliches Mitglied, aber auch unterstützendes Mitglied (§ 5 Abs. 3) oder förderndes Mitglied (§ 5 Abs. 4) der Satzung des BSVK sein. Der Kassier muss sehend sein.
- (4) Die Wahlvorschläge für die Positionen des LOL sind als Wahlliste einzubringen und im Rahmen der Wahl wird über diese eingebrachten Wahlvorschläge abgestimmt. Die Wahl hat geheim zu erfolgen. Die Wahl der Rechnungsprüfer:innen kann in offener Wahl erfolgen.
- (5) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet und den Mitgliedsbeitrag bis zum Wahltag entrichtet haben. Für Mitglieder vor dem vollendeten 16. Lebensjahr sind erziehungsberechtigte Personen wahlberechtigt.
- (6) Zur Durchführung der Wahl wird eine Wahlkommission gebildet. Sie besteht aus dem/der Vorsitzenden (Mitglied des BSVK), einem Mitglied der LO und zwei sehenden Personen. Die Wahlkommission ist von der MV zu bestellen. Leitungsmitglieder dürfen nicht der Wahlkommission angehören.
- (7) Die Wahlkommission hat dafür Sorge zu tragen, dass die Wahl geheim durchgeführt werden kann. Wahlvorgänge in der MV können von dieser Bestimmung ausgenommen werden. Darüber entscheidet die MV.
- (8) Der Wahlakt ist vom Wahlvorsitzenden der MV zu erklären

(9) Auswertung Stimmzettel:

- a. Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist.
- b. Die gültigen Stimmzettel werden zur weiteren Auswertung herangezogen.
- c. Ist die Anzahl der abgegebenen Stimmen kleiner oder gleich der Zahl der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder, so werden diese Stimmen zur Auswertung herangezogen.
- d. Ist die Anzahl der abgegebenen Stimmen größer der Zahl der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder, so ist die Wahl zu wiederholen.

(10) Der Vorsitzende der Wahlkommission gibt das Wahlergebnis in der MV bekannt. Das Wahlergebnis wird in einem Wahlprotokoll festgehalten und den MV-Unterlagen beigegeben.

§ 11 Die Landesorganisationsleitung

- (1) Die LOL besteht aus dem Obmann/der Obfrau, dem Obmann-Stellvertreter/der Obfrau-Stellvertreterin, dem Schriftführer/der Schriftführerin, dem Kassier/der Kassiererin und bis zu drei Beisitzer:innen.
- (2) Leitungsfunktionäre/Leitungsfunktionärinnen des BSVK dürfen nur Personen sein, die nicht in einem Dienstverhältnis zum BSVK stehen und nicht Leitungsfunktionäre/Leitungsfunktionärinnen in einer Organisation sind, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgt. Ausgenommen hiervon ist der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin des BSVK, wenn er/sie gleichzeitig Obmann/Obfrau der LO ist. Funktionäre/Funktionärinnen der LO dürfen auch nicht in einem Beschäftigungsverhältnis in der gleichen Organisation, einer gleichartigen Organisation oder in einem Unternehmen sein, das in irgendeiner Weise dem BSVÖ oder einer LO unterstellt ist oder in einem Abhängigkeitsverhältnis zu ihm/ihr steht.
- (3) Die LOL kann bis zu vier Beiräte/Beirätinnen aus dem Kreise der ordentlichen Mitglieder einberufen, die ausschließlich über beratende Funktion verfügen.
- (4) Die LOL hat vierteljährlich mindestens einmal zusammenzutreten; sie kann aber nach Bedarf vom Obmann/von der Obfrau jederzeit, wenn dies von mindestens zwei Mitglieder der LOL, unter Angabe des Grundes, verlangt wird, zu einer Sitzung einberufen werden.

- (5) Die LOL ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Für Beschlüsse über alle Anträge, die in der Leitung gestellt werden, ist mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Obmannes/der Obfrau den Ausschlag. Wer sich der Stimme enthält, gilt während dieses Wahlvorganges als nicht anwesend. Die Abstimmung ist durch Zuruf, namentlich oder über Antrag geheim vorzunehmen. Tagesordnung, Sitzungsverlauf und Abstimmungsergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten, die gefassten Beschlüsse werden zusätzlich in einem gesonderten Beschlussprotokoll verzeichnet. Das Protokoll ist vom Schriftführer/von der Schriftführerin und dem Obmann/der Obfrau zu unterfertigen.
- (6) Die Sitzungen der LOL sind nicht öffentlich, es können jedoch für bestimmte Gebiete Sachverständige ohne Stimmrecht zugezogen werden.
- (7) Für das Verfahren bei den Beratungen der Organe der LOL ist eine Geschäftsordnung zu erlassen.
- (8) Nimmt ein Mitglied der LOL an drei aufeinanderfolgenden Sitzungen der LOL-Sitzung ohne triftigen Grund nicht teil, so kommt dies einem Mandatsverzicht gleich. Bei Mandatsverzicht, Mandatsverlust oder bei Ableben eines Leitungsmitgliedes kann die LOL mit Mehrheitsbeschluss ein ordentliches Mitglied an deren Stelle kooptieren und weiters alle Rechtsgeschäfte durchführen. Wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Landesorganisationssitzung sowie in der nächsten ordentlichen MV einzuholen ist.
- (9) Fällt die LOL überhaupt oder auf unvorhersehbare lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer/jede Rechnungsprüferin verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl einer LOL einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer:innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators/einer Kuratorin bei zuständigem Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche MV einzuberufen hat.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den LOL, im Falle des Rücktrittes der gesamten LOL, an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 4) eines Zeichnungsberechtigten wirksam.
- (11) Jedes Mitglied der LOL ist über die Inhalte der LOL-Sitzungen zu absolutem Stillschweigen verpflichtet. Wird dieser Verschwiegenheitspflicht

nachgewiesener Weise nicht entsprochen, kann dies den sofortigen Mandatsverlust bedeuten.

(12) Über den Mandatsverlust entscheidet die LOL endgültig.

(13) Der LOL obliegt:

1. Die Verwaltung der Einrichtungen und des Vermögens der Landesorganisation
2. Die Beratung und Beschlussfassung über Maßnahmen zur Verwirklichung der Aufgaben des BSVK (siehe § 2 dieses Statutes)
3. Die Beratung und Beschlussfassung über die ihr zugewiesenen Anträge
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung, die Festsetzung der Tagesordnung für diese und die Behandlung der an die Mitgliederversammlung zu stellenden Anträge
5. Die Bestellung von Ausschüssen oder Einzelpersonen für die Bearbeitung oder Beaufsichtigung bestimmter, sachlich abgegrenzter Angelegenheiten
6. Die Einsetzung von Gremien und Fachgruppen. Die Richtlinien der Gremien werden von der LOL vorgegeben. Die Fachgruppe haben Richtlinien auszuarbeiten, die der LOL zur Genehmigung vorzulegen sind
7. Die Aufnahme und Kündigung der Angestellten des BSVK sowie die Festsetzung ihrer Aufgaben und Befugnisse
8. Die Entsendung von Mitgliedern in die Verbandsleitung des BSVÖ sowie die Entsendung von Verbandsdelegierten
9. Die Aufnahme von Mitgliedern (siehe § 5 Abs. 3 dieses Statutes), sowie die Feststellung des Verlustes der Mitgliedschaft
10. Die LOL-Sitzungen können auch virtuell abgehalten werden, wenn sich nicht binnen 5 Werktagen die Hälfte der Vorstandsmitglieder gegen die virtuelle Abhaltung schriftlich ausspricht. In diesem Fall hat die Sitzung physisch stattzufinden. In dringenden Fällen können Umlaufbeschlüsse zur Beratung und Entscheidungsfindung verwendet werden. Die Mindestfrist für die Durchführung eines Umlaufbeschlusses beträgt 7 Werktage. Ein Antrag per Umlaufbeschluss benötigt die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder. Wird ein Umlaufbeschluss durchgeführt, ist der Antrag und das Ergebnis dem nächsten Sitzungsprotokoll anzuhängen.

Ist die Hälfte der Vorstandsmitglieder binnen der gesetzten Frist gegen die Abhaltung des Umlaufbeschlusses, hat binnen zwei Wochen eine Vorstandssitzung stattzufinden, bei der der Antrag ein Tagesordnungspunkt ist. Die Rechtsgeschäfte zwischen Landesorganisationsmitgliedern und dem Verein, sowie zwischen BSVÖ und der LO bedürfen ihrer Gültigkeit der Zustimmung der LOL.

(14) Der Kassier/die KassiererIn ist für die Kassengebarung und für die buchmäßig ausgewiesenen Bestände in der Kasse der LO verantwortlich.

(15) Dem Schriftführer/der SchriftführerIn obliegt die Abfassung der Protokolle über die Generalversammlungen und über die Sitzungen in der LOL.

§ 12 Der Obmann/Die Obfrau

(1) Dem Obmann/Der Obfrau obliegt:

1. Der Vorsitz in der MV, in den Sitzungen der LOL,
2. Die Erstattung des Tätigkeitsberichtes und Vorlage einer Zusammenfassung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung in der MV
3. Die Durchführung der Beschlüsse der MV und der LOL
4. Die Einberufung der Sitzungen der LOL
5. Die Vertretung des BSVK nach innen und nach außen
6. Die Vertretung des BSVK im Vorstand des BSVÖ
7. Vertretung des BSVK bei den Landesbehörden und in Absprache mit dem Präsidenten/der Präsidentin bei den Bundesbehörden
8. Die Berichterstattung über die derzeit behandelten Angelegenheiten in der LOL
9. Die planvolle und nachhaltige Entwicklung der Landesorganisation im Sinne der Aufgaben des BSVK
10. Die Erstellung eines Entwurfes des Haushaltsplanes
11. Die Führung der Verbandseinrichtungen im Rahmen des ordentlichen Verbandshaushaltes
12. Die Zeichnung aller wichtigen Schriftstücke und Urkunden, wobei in Geldangelegenheiten die Gegenzeichnung des Kassiers/der KassiererIn

und bei anderen wichtigen Schriftstücken die des Schriftführers/der Schriftführerin notwendig ist

13. In dringenden Fällen die Einholung der Zustimmung der LOL über elektronische Medien

14. Bei Streitigkeiten innerhalb der LO hat sich der Obmann/die Obfrau um eine Schlichtung zu bemühen, wenn er/sie von einer der beiden Streitparteien angerufen wird

(2) Der Obmann/Die Obfrau hat über Angelegenheiten, die nicht anderen Organen der LO vorbehalten sind, zu entscheiden.

(3) Der Obmann-Stellvertreter/Die Obfrau-Stellvertreterin übernimmt im Falle der Verhinderung oder des gänzlichen Ausscheidens des Obmannes/der Obfrau dessen Funktion.

(4) Im Falle des gänzlichen Ausscheidens des Obmannes/der Obfrau ist die Neuwahl eines Obmannes/einer Obfrau in der nächsten MV vorzunehmen.

§ 13 Die Rechnungsprüfer

Das operative Tagesgeschäft der LO und seiner Einrichtungen ist jeweils nach Fertigstellung der Jahresrechnung von beeideten Wirtschaftstreuhandern zu prüfen. Die Wirtschaftsprüfer:innen haben das Prüfungsergebnis in einem Revisionsbericht zusammenzufassen und bei positiven Ergebnis die Entlastung der LOL zu beantragen. Die Rechnungsprüfer:innen haben weiters das Recht, die Einberufung einer außerordentlichen MV zu verlangen. Die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer:innen und dem BSVK bedürfen der Zustimmung der MV außerhalb der Prüfungstätigkeiten.

§ 14 Schiedsgericht

In allen, aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten bzw. über alle Streitigkeiten, die innerhalb des BSVK entstehen, entscheidet ein Schiedsgericht des BSVK. Darüber hinaus ist das Schiedsgericht des BSVÖ zuständig.

§ 15 Anrufung und Zusammensetzung des Schiedsgerichtes – Durchführung des Schiedsgerichtsverfahrens

(1) Das Schiedsgericht ist bei der LOL innerhalb von sechs Wochen nach Entstehen einer Streitigkeit zu beantragen.

- (2) Die LOL hat die streitenden Parteien innerhalb einer Woche nach der Anrufung des Schiedsgerichtes aufzufordern, binnen vier Wochen je zwei Schiedsrichter namhaft zu machen.
- (3) Die Schiedsrichter haben innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Nominierung den Schiedsobmann/die Schiedsobfrau zu wählen. Kommt über die Wahl des Schiedsobmannes/der Schiedsobfrau keine Einigung zustande, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los, das von einer an der Streitigkeit unbeteiligten Person zu ziehen ist.
- (4) Als Schiedsrichter dürfen nur ordentliche Mitglieder des BSVK bzw. ordentliche Mitglieder einer anderen Landesorganisation des BSVÖ namhaft gemacht werden.
- (5) Die Person des Schiedsobmannes/der Schiedsobfrau ist nicht an die Mitgliedschaft beim BSVK bzw. einer anderen Landesorganisation des BSVÖ gebunden.
- (6) Das Schiedsgericht hat seine Tätigkeit sofort nach der Wahl des Schiedsobmannes/der Schiedsobfrau aufzunehmen und über den Streitfall in der möglichst kürzesten Zeit zu entscheiden. Es hat seine Entscheidungen – ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein – nach bestem Wissen und Gewissen zu treffen.
- (7) Die Entscheidung des Schiedsgerichtes sind mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu treffen, wobei Stimmenthaltung unzulässig ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Schiedsobmannes/der Schiedsobfrau.
- (8) Über die Verhandlungen des Schiedsgerichtes ist ein Beschlussprotokoll zu führen.
- (9) Das Schiedsgerichtsurteil ist den streitenden Parteien schriftlich nachweislich bekannt zu geben.
- (10) Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist vereinsintern endgültig. Mitglieder, welche die Entscheidung des Schiedsgerichtes nicht anerkennen, oder sich in einer Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis nicht dem Schiedsgericht unterwerfen, können von der LOL aus dem BSVK ausgeschlossen werden.
- (11) Die Funktion der Schiedsrichter ist ehrenamtlich. Die Kosten, welche aus der Durchführung eines Schiedsgerichtes entstehen, sind von der verlierenden Partei zu tragen. Im Falle eines Vergleiches haben die streitenden Parteien die Kosten je zur Hälfte zu tragen.

§ 16 Auflösung des BSVK

- (1) Die Auflösung des BSVK kann nur von einer eigens zur Beschlussfassung über diesen Antrag einzuberufenden Generalversammlung, auf deren Tagesordnung dieser Punkt ausdrücklich vermerkt sein muss, beschlossen werden. Diese MV ist jedoch nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder anwesend ist.
- (2) Der Antrag, die LO aufzulösen, gilt als angenommen, wenn drei Viertel aller anwesenden ordentlichen Mitglieder demselben zustimmen.
- (3) Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so hat der Obmann/die Obfrau innerhalb von vier Wochen neuerlich eine MV zur Behandlung des Tagesordnungspunkt „Auflösung des BSVK“ einzuberufen.
- (4) Diese MV ist jedoch ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Über das Vermögen des BSVK entscheidet die letzte MV mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie hat entweder
 1. Die Vermögenswerte einer von der Mehrheit der Mitglieder anerkannten im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO) mildtätigen Nachfolgeorganisationen zuzuführen oder
 2. Ein Kuratorium zu bilden, das die Vermögenswerte unter der Aufsicht der Kärntner Landesregierung zu verwalten und den Mitgliedern zugänglich zu machen hat, bis eine im Sinne der BAO mildtätige Nachfolgeorganisation gegründet ist, der die Vermögenswerte oder Einrichtungen des BSVK übergeben werden können, oder
 3. Die Übergabe der Vermögenswerte und Einrichtungen des BSVK an eine öffentliche Stelle mit der Maßgabe zu beschließen, dass sie allen Blinden und Sehbehinderten Kärntens erhalten bleiben. Der Nachfolgerechtsträger ist verpflichtet, das ihm nach der Auflösung oder Aufhebung des BSVK zufallende Vereinsvermögen nur für mildtätige spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des § 4a Z. 3a und 4a EstG sowie der jeweils gültigen BAO zu verwenden.
- (6) Bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes gelten die Ausführungen des Abs. 5 sinngemäß.